

---

# **Bebauungsplan Nr. 78 „Am alten Ortsrand Niedervellmar“ in Vellmar**

## **Faunistische Habitatpotentialanalyse/Kurzgutachten**



Erstellt im Auftrag von

Stefan Jelenic – Gartengestaltung

Kassel, April 2025

---

**Auftraggeber:** **Stefan Jelenic – Gartengestaltung**  
Ihringshäuser Straße 23  
Am Lindenhof  
34246 Vellmar

**Auftragnehmer:** **BÖF - Büro für angewandte Ökologie und Faunistik - naturkultur GmbH**  
Hafenstraße 28  
34125 Kassel  
[www.boef-nk.de](http://www.boef-nk.de)

**Projektleitung:** Dr. Kai Schubert

**Bearbeitung:** Dr. Kai Schubert

## Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND ZIELSETZUNG .....	5
2	METHODIK.....	6
3	BESCHREIBUNG DES PLANUNGSRAUMES.....	6
4	POTENTIALANALYSE.....	15
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG .....	21

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1: Übersichtskarte. Untersuchungsraum/Geltungsbereich in Vellmar-Niedervellmar (© TopPlusOpen). ....	6
Abb. 3-1: Blick von der Ihringshäuser Straße auf die alte Scheune. Man sieht ein Hauptgebäude links und eines der zwei Nebengebäude rechts. ....	8
Abb. 3-2: Blick in das Scheunenhaupthaus. ....	8
Abb. 3-3: Blick auf die Dachkonstruktion im Inneren der Scheune.....	9
Abb. 3-4: Blick auf die Nebengebäude der Scheune, welche früher als Ställe genutzt wurden.....	9
Abb. 3-5: Innenbereich der alten Ställe.....	10
Abb. 3-6: Blick nach oben unter der Dachtraufe der Scheunennebengebäude.....	10
Abb. 3-7: Blick auf das Tor, aus dem Heu oder Stroh vom Heuboden geworfen wurde.....	11
Abb. 3-8: Bereich des alten Heubodens über den Ställen.....	11
Abb. 3-9: Im Hintergrund ist der Unterstand für die Fahrzeuge des Betriebes zu sehen.....	12
Abb. 3-10: Gemauerte Garage mit angeschlossenem Schuppen. ....	13
Abb. 3-11: Blick von Norden auf das Gelände des Garten- und Landschaftsbaubetriebs Jelenic. Im Vordergrund verläuft die Ahne, danach schließen sich die Lagerflächen des Betriebs an. Im Hintergrund ist das Haupthaus zu sehen. ....	13
Abb. 3-12: Hauptgebäude auf dem Nachbargrundstück .....	14
Abb. 3-13: Links: Trauerweide an der Grenze des Geltungsbereichs im Osten; Rechts: Tote Lärche an der Ihringshäuser Straße. ....	14
Abb. 3-14: Blick von Süden auf die Rückseite des Hauptgebäudes Flurstücke 18/7, 65 und 22/2. Im Vordergrund ist der Ahnelauf zu sehen.....	15
Abb. 4-1: Etwas unscharf. Altes Hausrotschwanznest auf Metallträger. ....	16
Abb. 4-2: Fehlende Schindeln am Überstand auf dem Gelände des GaLaBau-Betriebs. Hier können Vögel einfliegen und nisten. ....	16

Abb. 4-3: Weiteres Altnest auf einem Metallträger.....	17
Abb. 4-4: Altes Nest in der Dachkonstruktion eines Schuppens .....	17
Abb. 4-5: Einflugloch zum Schleiereulenkasten.....	18
Abb. 4-6: Rückseite des Schleiereulenkastens auf dem Heuboden über den Ställen. ....	18
Abb. 4-7: Blick auf die Dachkonstruktion des Stallnebengebäudes. Das Tageslicht scheint auf den Boden. Nahezu alle Wellplatten sind kaputt. ....	19
Abb. 4-8: Loch in der Holzverkleidung des Dachüberstandes am auf dem Flurstück 18/7 und 65.....	20
Abb. 4-9: Brombeerhecke an der Ahne auf Höhe des Flurstücks 18/8.....	20
Abb. 4-10: Biberspuren an einem Haselstrauch am Ahnlauf.....	21

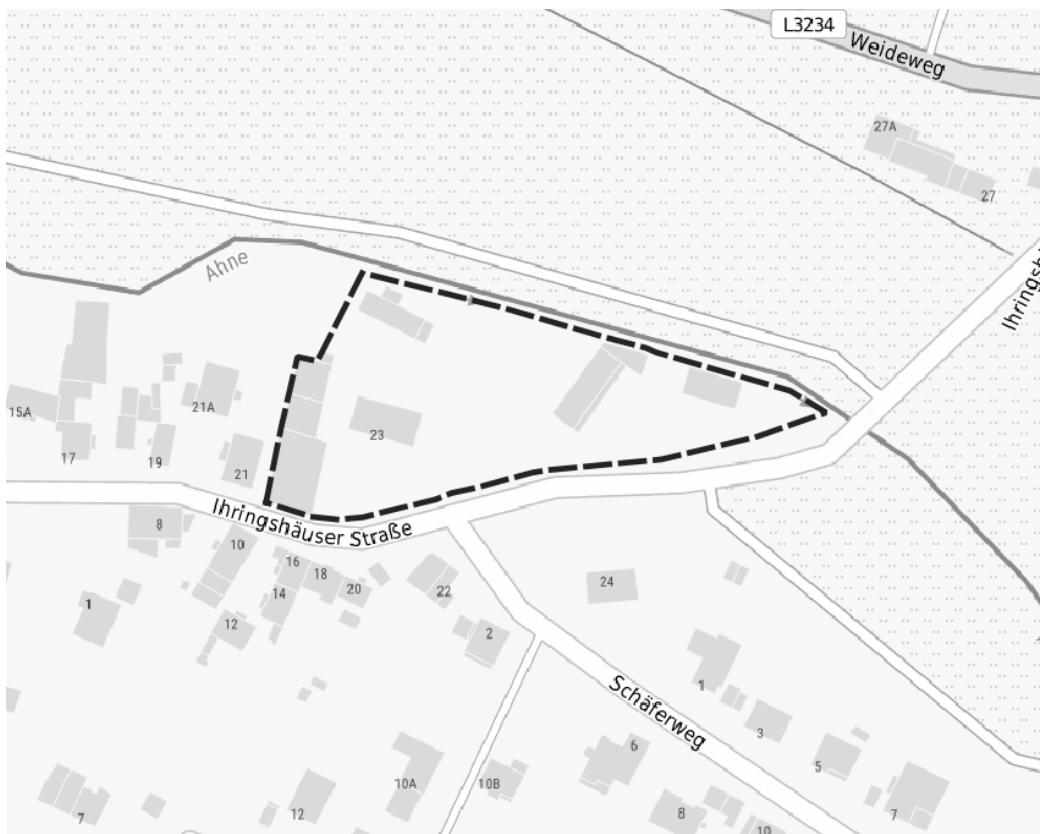
## 1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Vorhabenträger beabsichtigen in Vellmar die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 „Am alten Ortsrand Niedervellmar“. Das Planungsgebiet umfasst mehrere Flurstücke, die in der Tabelle 1-1 genannt werden und umfasst rd. 6.275 m<sup>2</sup>.

**Tabelle 1-1: Betroffene Flurstücke im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 78 in Vellmar.**

Gemarkung	Flur	Flurstücknummern	
Niedervellmar	10	18	8
Niedervellmar	10	18	7
Niedervellmar	10	65	-
Niedervellmar	10	22	2

Um artenschutzrechtliche Belange, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehen können, früh zu erkennen und zu berücksichtigen, wurde eine faunistische Potentialanalyse für den Planungsraum durchgeführt. Diese soll Aufschluss geben über die Eignung, insbesondere der Gebäude und Gehölzstrukturen, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie von Fledermäusen. Nach dem § 44 des BNatSchG sind alle wildlebenden Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach dem BNatSchG soll vermieden werden. Der vorliegende Kurzbericht gibt Informationen zum Habitatpotential auf dem Areal. Abb. 1-1 zeigt eine Übersichtskarte des Geländes.



**Abb. 1-1: Übersichtskarte. Untersuchungsraum/Geltungsbereich in Vellmar-Niedervellmar (© TopPlusOpen).**

## 2 METHODIK

Der Planungsraum wurde am 11.02. und 12.03.2025 betrachtet. Hierbei wurden die vorhandenen Strukturen auf dem Gelände begutachtet, um ein Vorkommen von durch die Planung beeinträchtigten Tierarten und -gruppen abschätzen zu können. Diese sind in der Regel: **Avifauna, Reptilien und Amphibien, Fledermäuse und Bilche** (insbesondere die Haselmäuse). Zu Zwecken der Dokumentation wurden Fotos des Planungsraums gemacht. Aus den Ergebnissen der Begehung wird die Notwendigkeit für tiefergehende Untersuchungen abgeleitet.

## 3 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSRAUMES

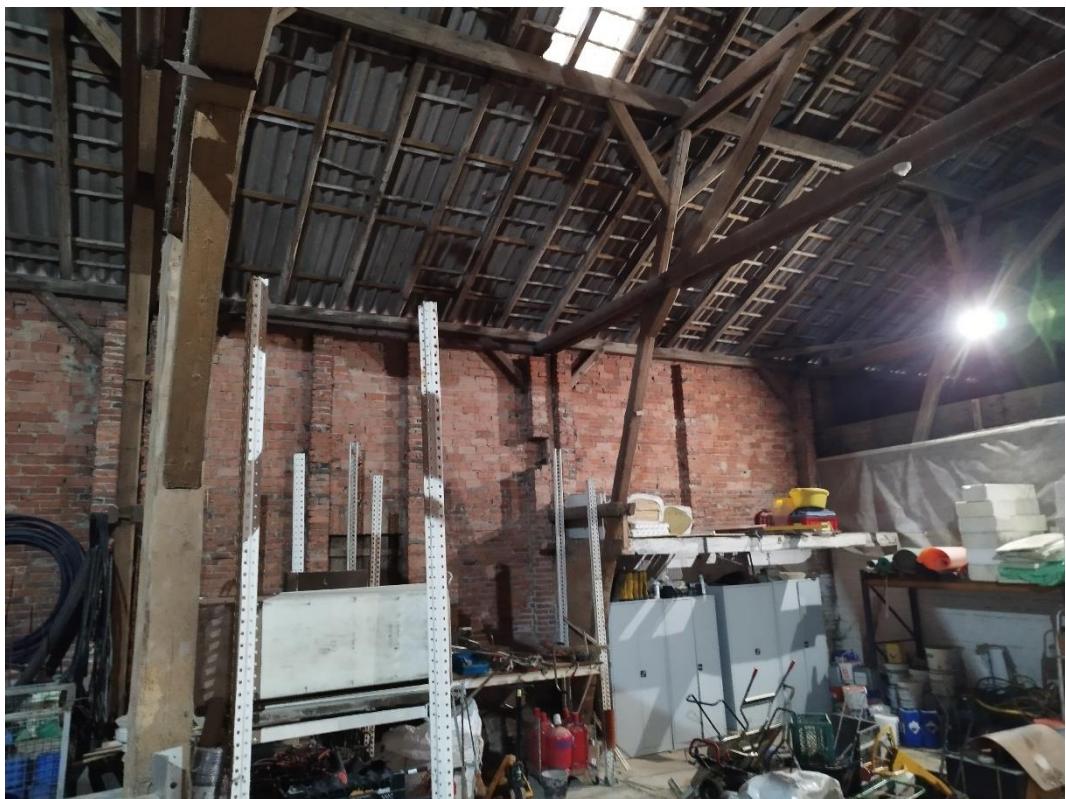
Beim betrachteten Areal handelt es sich um Gewerbegebiete, bestehend aus den genannten Flurstücken, die sich in unterschiedlichem Besitz befinden. Auf dem Flurstück 18/8 befindet sich der Garten- und Landschaftsbaubetrieb Jelenic. Die anderen drei Flurstücke sind derzeit

vermietet. Dort ist ein Rollladenbauer ansässig, der die vorhandenen Gebäude nutzt. Im Süden grenzt die Ihringshäuser Straße an. Westlich befindet sich im Anschluss an den Betrieb von Herrn Jelenic die Wohnbebauung der Ortslage. Nördlich fließt die Ahne am Areal vorbei.

Auf dem Gelände des Garten- und Landschaftsbaubetriebes stehen neben dem Haupthaus mehrere Gebäude, die ehemals alle zu einem Bauernhof aus dem 19. Jahrhundert gehörten. Dabei handelt es sich um eine alte Scheune, einige Holzschuppen sowie Garagen- und Lagergebäude. Die Scheune ist in zwei Teile unterteilt (Abb. 3-1). Zur Straße gerichtet steht das Scheunenhauptgebäude, welches bereits vor einiger Zeit mit Wellplatten neu eingedeckt wurde. In dem Gebäudeteil befindet sich ein Großteil des Lagers des Betriebes (Abb. 3-2 & 3-3). Daneben schließen die kleineren Nebengebäude an (Abb. 3-4). Die Gebäudeteile waren in der Vergangenheit Ställe, die für Schweine oder andere Tiere genutzt wurden. Derzeit werden sie als Lager- bzw. Abstellort genutzt (Abb. 3-5). Das Dach der Nebengebäude ist baufällig und droht einzustürzen, sodass hier zeitnah gehandelt werden muss (Abb. 3-6 bis 3.8). Im hinteren Bereich des Areals befinden sich weitere Gebäude. Neben einem Unterstand für Fahrzeuge (Abb. 3-9), sind noch ein Schuppen und eine gemauerte Garage vorhanden (Abb. 3-10). Alle Gebäude, bis auf das Haupthaus, sollen im Rahmen der Planung abgerissen werden. Im Osten des Areals sind Lagerflächen für Baumaterialien (Abb. 3-11). Am Übergang zur Ihringshäuser Straßefriedet ein alter Metallzaun das Grundstück ein. Hinter dem Zaun stehen vier alte Linden, die aber nach derzeitigem Kenntnisstand von Eingriff nicht betroffen sind. Auf dem Nachbargelände sind ebenfalls mehrere Gebäude vorhanden, die aber erst vor etwa 40 Jahren gebaut wurden. Das Hauptgebäude erstreckt sich entlang der Flurstücksgrenze zur 18/8 und geht in einen Lageranbau über (Abb. 3-12). Alle Gebäude sind mit Wellplatten eingedeckt. Das Hauptgebäude hat ein Frackdach wohingegen der Schuppen klassischerweise eine Pultdachform aufweist. Hinzu kommen zwei weitere Lagerschuppen, die ebenfalls ein Pultdach mit Wellplatteneindeckung aufweisen. An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs steht eine alte Trauerweide teilweise im Planungsraum (Abb. 3-13, links) sowie eine tote Lärche am südlichen Übergang zur Ihringshäuser Straße (Abb. 3-13, rechts). Die Lärche soll zeitnah aus Sicherheitsgründen entnommen werden. Dieses Areal grenzt im Norden auch an die Ahne an.



**Abb. 3-1: Blick von der Ihringhäuser Straße auf die alte Scheune. Man sieht ein Hauptgebäude links und eines der zwei Nebengebäude rechts.**



**Abb. 3-2: Blick in das Scheunenhaupthaus.**



**Abb. 3-3: Blick auf die Dachkonstruktion im Inneren der Scheune.**



**Abb. 3-4: Blick auf die Nebengebäude der Scheune, welche früher als Ställe genutzt wurden.**



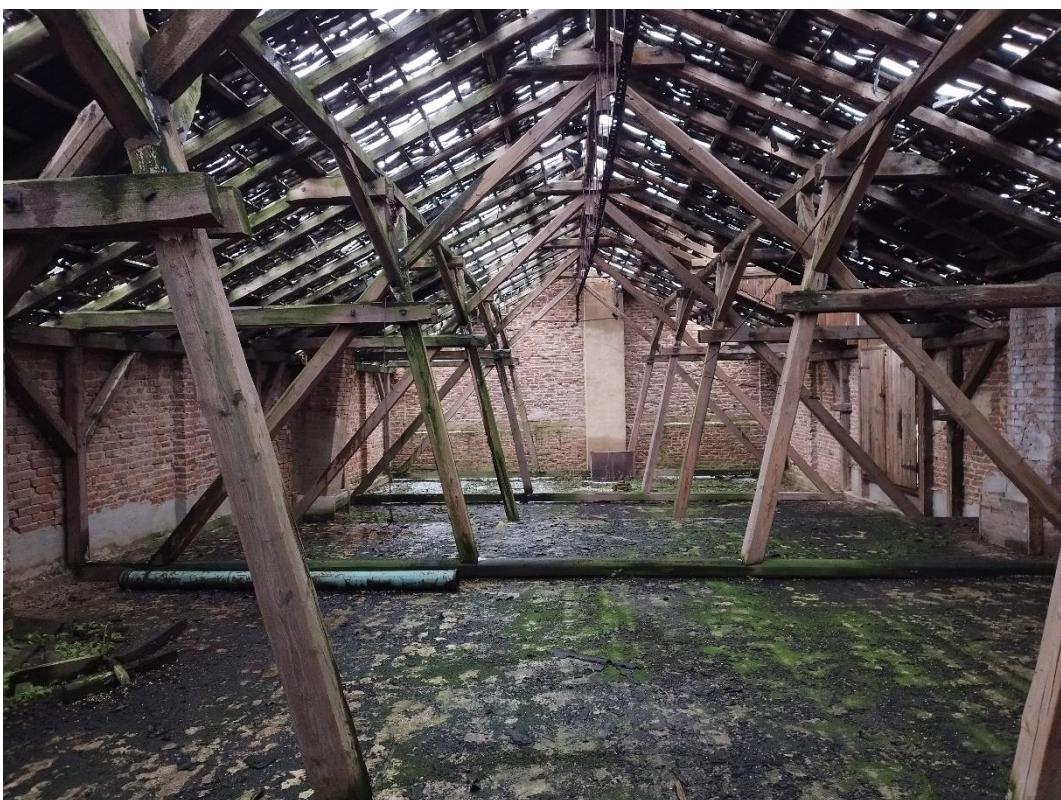
**Abb. 3-5: Innenbereich der alten Ställe.**



**Abb. 3-6: Blick nach oben unter der Dachtraufe der Scheunen Nebengebäude.**



**Abb. 3-7: Blick auf das Tor, aus dem Heu oder Stroh vom Heuboden geworfen wurde.**



**Abb. 3-8: Bereich des alten Heubodens über den Ställen.**



**Abb. 3-9: Im Hintergrund ist der Unterstand für die Fahrzeuge des Betriebes zu sehen.**



**Abb. 3-10: Gemauerte Garage mit angeschlossenem Schuppen.**



**Abb. 3-11: Blick von Norden auf das Gelände des Garten- und Landschaftsbaubetriebs Jelenic.**  
**Im Vordergrund verläuft die Ahne, danach schließen sich die Lagerflächen des Betriebs an. Im Hintergrund ist das Haupthaus zu sehen.**



Abb. 3-12: Hauptgebäude auf dem Nachbargrundstück



Abb. 3-13: Links: Trauerweide an der Grenze des Geltungsbereichs im Osten; Rechts: Tote Lärche an der Ihringshäuser Straße.



**Abb. 3-14: Blick von Süden auf die Rückseite des Hauptgebäudes Flurstücke 18/7, 65 und 22/2. Im Vordergrund ist der Ahnlauf zu sehen.**

## 4 POTENTIALANALYSE

Innerhalb des Planungsraumes gibt es für verschiedene Tiergruppen und -arten Potential für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Die Gehölze (Bäume und Sträucher) bieten **Frei- und Heckenbrütern** Potential für Quartiere. Die alten Gebäude bieten **Höhlen- und Nischenbrütern und anderen Gebäudebrütern** Rückzugsorte. Bei der Begehung waren alte Nester vor allem in den frei zugänglichen Schuppen im Osten des Planungsraum zu finden (Abb. 4-1 bis 4-4). Auch die Scheune, Ställe und Schuppen des Garten- und Landschaftsbaubetriebes weisen aufgrund der Bauweise und des -alters Spalten und Zugänge ins Gebäudeinnere auf, sodass Hausrotschwanz, Meisen und Amseln im Inneren brüten können. Hinweise wurden hier jedoch nicht gefunden. Auf dem Heuboden wurde vor einigen Jahren ein Schleiereulenkasten installiert (Abb. 4-5 u. 4-6). Nach Aussagen des Betriebsinhabers ist der Kasten seines Wissens noch nie besetzt gewesen (pers. Mitteilung). Das Dach des Heubodens ist baufällig und einsturzgefährdet. Überall sind große Löcher vorhanden, sodass es ungehindert auf den Heuboden regnen kann (Abb. 4-7). Hier gibt es kein Potential für Quartiere von Vögeln oder Fledermäusen. Hinweise auf ein Vorkommen von Rauch- oder Mehlschwalbe wurden nicht gefunden. Für Mauersegler gibt es augenscheinlich ebenfalls kein Potential an den Gebäuden.

Potential für das Vorkommen **Amphibien** ist auf dem Gelände **nicht** vorhanden. Ein Vorkommen ist nicht anzunehmen.



Abb. 4-1: Etwas unscharf. Altes Hausrotschwanznest auf Metallträger.



Abb. 4-2: Fehlende Schindeln am Überstand auf dem Gelände des GaLaBau-Betriebs. Hier können Vögel einfliegen und nisten.



**Abb. 4-3: Weiteres Altnest auf einem Metallträger.**



**Abb. 4-4: Altes Nest in der Dachkonstruktion eines Schuppens.**



**Abb. 4-5: Einflugloch zum Schleiereulenkasten.**



**Abb. 4-6: Rückseite des Schleiereulenkastens auf dem Heuboden über den Ställen.**



**Abb. 4-7: Blick auf die Dachkonstruktion des Stallnebengebäudes. Das Tageslicht scheint auf den Boden. Nahezu alle Wellplatten sind kaputt.**

Ein Vorkommen von **Reptilienarten**, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), im Planungsraum ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen **nicht** zu erwarten. Anders ist die Einschätzung bezüglich eines Vorkommens von **Fledermäusen**. Vor allem das Haupthaus des Bauernhofs eignet sich für das Vorkommen von Fledermausso-merquartieren. Zudem gibt es an den Stallungen/Scheune einige Spalten, die zumindest Einzelquartiere ermöglichen. Auch auf dem Nachbargrundstück ist am Haupthaus sowie in der Trauerweide Potential für Sommerquartiere vorhanden (Abb. 4-8), wobei die Trauerweide nicht von der Planung betroffen sein wird. Für Winterquartiere eignen sich die Gebäude nicht, da die in Frage kommenden Bereiche nicht frostfrei bleiben. Entlang der Ahne wachsen am Uferstreifen Bach begleitende Gehölze. Hier ist häufig die Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) als Strauch vertreten. Zudem breitet sich stark die Brombeere aus (Abb. 4-9). Dadurch zieht sich der Bachlauf wie ein grünes Band durch die Landschaft. Die Heckenstrukturen der Grundstücke sowie in den umgebe- den Gärten bieten ausreichend Lebensraum für die Art. Aus dem Grund ist nicht aus-zuschließen, dass die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) diese Bereiche besie-delt. Hinzu kommt, dass seit einigen Jahren **Biber** (*Castor fiber*) regelmäßig im nicht weit entfernten Ahnepark beobachtet werden. Es ist anzunehmen, dass der Biber das Areal von der Fulda bachaufwärts ausgehend erschlossen hat. Auch im Bereich des

Planungsraums wurde im Uferstreifen Nagespuren der Art dokumentiert (Abb. 4-10). Biberburgen oder Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es aber keine.



**Abb. 4-8: Loch in der Holzverkleidung des Dachüberstandes am auf dem Flurstück 18/7 und 65.**



**Abb. 4-9: Brombeerhecke an der Ahne auf Höhe des Flurstücks 18/8.**



Abb. 4-10: Biberspuren an einem Haselstrauch am Ahnelauf.

## 5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan Nr. 78 „Am alten Ortsrand Niedervellmar“ in Vellmar Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können. Während ein Vorkommen von **Amphibienarten** und **Reptilien** aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Planungsraum **nicht anzunehmen** ist, bieten die vorhandenen Strukturen **Habitatpotential** für **Fledermäuse**, aber auch für **Hecken-, Frei- und Gebäudebrüter sowie** ein Vorkommen der **Haselmaus**. Eine Untersuchung der lokalen Brutvogelpopulation ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Hier reicht es den gegebenen Empfehlungen zu folgen. Gleiches gilt für eine Untersuchung zum Ausschluss der Vorkommen von Fledermausquartieren und der Haselmaus. Winterquartiere von Gebäude bewohnenden Fledermausarten sind **nicht** zu erwarten, da die Gebäudestrukturen **nicht frostfrei** sind.

### **Artenschutzrechtliche Empfehlungen Avifauna:**

Durch Abriss von Gebäuden oder Entnahme von Gehölzen sind Beeinträchtigungen von Brutvögeln möglich.

Im Folgenden werden die drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und mögliche Vermeidungsmaßnahmen erläutert:

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Um die Tötung von Brutvögeln im Planungsraum zu vermeiden, müssen Abrisse und Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28./29.02. vorgenommen werden. Gebäudeabrisse können in dem vorgenannten Zeitraum begonnen und müssen dann kontinuierlich fortgesetzt werden, um eine Besiedlung der betroffenen Strukturen zu vermeiden.

Eintreten des Verbotstatbestands unter Berücksichtigung des oben angegebenen Zeitraums:

**nein**

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können vermieden werden, wenn Eingriffe außerhalb der Brutzeit erfolgen. Störungen durch Bau- oder Fällarbeiten sind für Vögel, die in den angrenzenden Habitaten leben, allerdings nicht vollständig auszuschließen. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, insbesondere dann nicht, wenn Bauarbeiten vor der Brutzeit beginnen und bis zum Bauende nicht unterbrochen weitergeführt werden. Die gehölzbrütenden Arten in den angrenzenden Gehölzen werden dann entweder ihr Revier nicht mehr besetzen oder aber den Baustellenlärm tolerieren.

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine bauzeitliche Regelung (s.o.) ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der engen Auslegung der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Nest, Höhlenbaum) können für Arten mit regelmäßiger Wechsel und Neuanlegung des Nistplatzes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt werden.

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

**Es wird empfohlen für den Verlust von Quartierpotential in den alten Gebäudestrukturen**

**fünf Nistkästen für Höhlenbrüter sowie drei Nistkästen für Nischenbrüter auf dem Gelände zu installieren.**

**Artenschutzrechtliche Empfehlung Fledermausarten:**

Durch den Abriss der Gebäude sind Beeinträchtigungen für Gebäude bewohnende Fledermausarten möglich.

Im Folgenden werden die drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und mögliche Vermeidungsmaßnahmen erläutert:

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Wochenstubenquartiere sind in den Abrissgebäuden weitgehend auszuschließen. Da aber für Einzelquartiere eine Vielzahl an Quartiermöglichkeiten genutzt wird, sollte ein Abriss der Gebäude im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02. begonnen und kontinuierlich fortgesetzt werden. Damit sind Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Eintreten des Verbotstatbestands unter Berücksichtigung des oben angegebenen Zeitraums für den Abriss der Gebäude: **nein**

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Störungen durch Lärm und Licht sind für die Fledermäuse im Zusammenhang mit dem Vorhaben auszuschließen. Die Zwergfledermaus als häufigste Art im Bereich von Siedlungen ist außerdem gegenüber Licht und Lärm nur gering empfindlich (BRINKMANN et al. 2012).

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine bauzeitliche Regelung (s.o.) ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der engen Auslegung der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Wochenstuben- oder Winterquartier, Höhlenbaum) kann für gebäudebewohnende Arten auch mit regelmäßiger Wechsel von Einzel- oder Zwischenquartieren ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt werden.

Eintreten des Verbotstatbestands: **ja**

**Zum Ausgleich des verlorengegangen Potentials für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden zwei künstliche Quartiere in Form von Fledermausflachkästen notwendig.**

### **Artenschutzrechtliche Empfehlung Haselmaus:**

Ein Vorkommen der Art in den Ufer begleitenden Gehölzen wird angenommen. Durch die Planungen im Rahmen des Bebauungsplans sind Beeinträchtigungen möglich, wenn in die Gehölzstruktur entlang der Ahne eingegriffen wird.

Im Folgenden werden die drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und mögliche Vermeidungsmaßnahmen erläutert:

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Haselmäuse sind nur in den Gehölzen entlang der Ahne und den Gärten der Umgebung, soweit die notwendigen Strukturen vorhanden sind, zu vermuten. Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

- **Eingriffe sind auf das Nötigste zu minimieren und nur zur Zeit des Winterschlafes ab Ende November bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.**
- **Eingriffe sind nur motormanuell, ohne den Einsatz schweren Geräts durchzuführen.**
- **Äste und Reisig sind von der Fläche zu entfernen.**
- **Stubben sind bis Mitte Mai im Boden zu belassen und dürfen dann gerodet werden.**
- **Wenn Nahrungssträucher in der Winterzeit entnommen werden, wandern die Tiere eigenständig nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf von der Fläche in benachbarte Bereiche mit vorhandener Nahrung ab (Vergrämung).**
- **Nach Abschluss der Maßnahme sind im Bereich der Ahne oder innerhalb des Geltungsbereichs an der Grenze zum Uferstreifen Nahrungssträucher anzupflanzen, damit die Tiere das Areal wieder besiedeln können.**

Eintreten des Verbotstatbestands unter Berücksichtigung des oben angegebenen Zeitraums und Maßnahmen: **nein**

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Erhebliche Störungen werden mit den oben beschriebenen Maßnahmen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vermieden.

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine

bauzeitliche Regelung und entsprechende Maßnahmen (s.o.) ausgeschlossen.

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

Kassel, 15.04.2025

---

Dr. Kai Schubert (Dipl. Biol.)